

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**MELDUNG**

**für Dienstleister aus Rumänien oder Liechtenstein gemäß § 3 a StBerG  
- Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen –**

<b>1. Angaben zur Person bzw. Firma</b>	
Familienname / Vornamen:	
Firma und gesetzliche(r) Vertreter: ..... .....	
<b>2. Geburtsdatum / Gründungsjahr</b>	
<b>3. Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigstellen</b> ..... .....	
<b>4. Berufsbezeichnung unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist</b> .....	

**5. Beschreibung der beabsichtigten Dienstleistung**

Konkrete Angaben insbesondere zu Art, Umfang, Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der beabsichtigten Dienstleistung:

.....

.....

.....

.....

**6. Vorzulegende Unterlagen gemäß § 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummern 5, 6, 7 und 8 StBerG**

- a) Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist (§ 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 StBerG).
- b) Nachweis über die Berufsqualifikation (§ 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 StBerG).
- c) Nachweis darüber, dass der Dienstleister den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist (§ 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 StBerG).
- d) Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (§ 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 StBerG).

**Hinweise**

Änderungen der Angaben zu 1 bis 4 sind der Kammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn der Dienstleister nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach § 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 StBerG und die Information nach § 3 a Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 StBerG erneut vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift